

Steuern und Recht im Überblick
Quartalswebcast

28. März 2022

Überblick über die Referenten



Dr. Alexander Linn
Partner – Business Tax
Steuerberater
München

E: allinn@deloitte.de



Georg Trischberger
Director – Business Tax
Steuerberater
Mannheim

E: gtrischberger@deloitte.de



Ulrike Freise
Director - Tax
Steuerberaterin/ Wirtschaftsprüferin
Hannover

E: ufreise@deloitte.de



Christoph A. Gach
Senior Manager – Indirect Tax
Hamburg

E: cgach@deloitte.de

Steuern und Recht im Überblick (I. Quartal 2022)

I. Internationale Entwicklungen

- OECD/ EU Kommission: Model Rules/ Richtlinienentwurf zur globalen Mindestbesteuerung („Pillar 2“)
- EU Kommission: Richtlinienentwurf zur Bekämpfung der missbräuchlichen Nutzung von Briefkastenfirmen („unshell“)

II. Gesetzgebung

- Entwurf eines Vierten Corona-Steuerhilfe-Gesetzes
- Entwurf eines Steuerentlastungsgesetzes
- Entwurf eines Gesetzes zur Neubestimmung des Zinssatzes bei der Vollverzinsung

III. Rechtsprechung

- Verfassungsrechtliche Zweifel an der Höhe von Säumniszuschlägen
- Nachveräußerungssperre bei Abspaltung
- Kein Zufluss bei gespaltener Gewinnverwendung
- Beherrschungsidentität bei mittelbarer Beteiligung über eine Kapitalgesellschaft
- Zuordnung von Wirtschaftsgütern bei sog. personallosen Betriebsstätten
- Umsatzsteuer: Vertragsstrafen als steuerbaren Leistungsaustausch
- Umsatzsteuer: Vorsteuerabzug aus Leistungen eines Ist-Versteuerers

IV. Finanzverwaltung

- Umsatzsteuer: Private Nutzung von Elektrofahrzeugen
- Anwendungsfragen zur Lizenzschranke und Liste schädlicher Präferenzregelungen
- Nutzungsdauer von Computerhardware und Software

I. Internationale Entwicklungen

OECD/ EU Kommission: Aktuelle Entwicklungen

Model-Rules und EU-Richtlinienentwurf zu Pillar Two

Zwei-Säulen-Modell

Zwei-Säulen-Modell

- **Säule Eins („Pillar One“):** Ausweitung und Neuverteilung von Besteuerungsrechten zwischen Ansässigkeits- und Marktstaaten für multinationale Unternehmen >20 Mrd € Umsatz, >10% Profitabilität mit „25 over 10“-Ansatz
- **Säule Zwei („Pillar Two“):** Globale Mindestbesteuerung i.H.v. 15% für multinationale Unternehmen >750 Mio. € Umsatz (durch Income Inclusion Rule („IIR“), Undertaxed Payment Rule („UTPR“) und für bestimmte Quellensteuern durch Subject to Tax Rule („STTR“))



Weitere Informationen auch auf unserer [Pillar 2-Intranetseite](#).

(voraussichtlich) Verschiebung der Erstanwendung der Regelungen um ein Jahr

EU Kommission: Bekämpfung der missbräuchlichen Nutzung von Briefkastenfirmen (1/2)

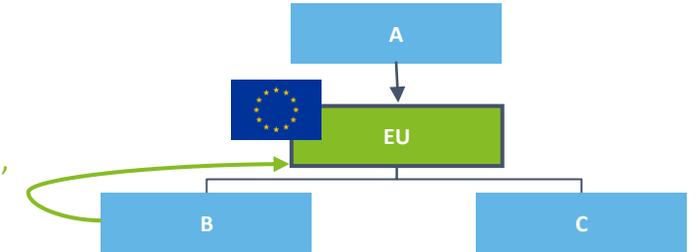
Richtlinienentwurf

Hintergrund

Bekämpfung der missbräuchlichen Nutzung von Briefkastenfirmen

→ **Übergeordnetes Ziel:** Kampf gegen Steuervermeidung- und Hinterziehung in der EU

Lizenzgebühren, Dividenden,
Zinsen etc.



Richtlinienentwurf vom 22.12.2021 („unshell“) (1/2)



Überblick über den wesentlichen Regelungsinhalt des Richtlinienentwurfs

Anwendungs-
bereich

- Alle Unternehmen, die für steuerliche Zwecke als in der EU **ansässig** gelten

Kriterien von
Briefkastenfirmen
("reporting
undertakings")

- Einkünfte zu mehr als 75% aus **passivem Einkommen** (z.B. Zinsen, Lizenzgebühren, Dividenden) *und*
- Vermögen zu mehr als 60% aus **Immobilienvermögen** oder nicht betrieblichem beweglichen Vermögen, das in letzten zwei Jahren **außerhalb des Mitgliedstaats des Unternehmens belegen war** *oder*
- Relevantes Einkommen zu mind. 60% aus **grenzüberschreitenden Transaktionen** *und*
- Auslagerung des **Managements** in den letzten zwei Jahren
- **Ausgenommen:** u.a. börsennotierte Unternehmen oder Unternehmen, die im selben Mitgliedstaat wie die Muttergesellschaft ansässig sind

EU Kommission: Bekämpfung der missbräuchlichen Nutzung von Briefkastenfirmen (2/2)

Richtlinienentwurf

Richtlinienentwurf vom 22.12.2021 (1/2)

Steuererklärungs-
pflicht für
Briefkastenfirmen

- **Jährliche Offenlegung von bestimmten Informationen** zur tatsächlichen wirtschaftlichen Tätigkeit (Substanzindikatoren):
 - Besitz oder exklusive Nutzung von (eigenen) Räumlichkeiten
 - Vorhandensein von mind. einem aktiven Bankkonto in der EU
 - Reihe von Merkmalen, die die Geschäftsführung und die Mitarbeiter betreffen
- Kumulative Erfüllung und Nachweis: „**Nicht-substanzschwach**“

Konsequenzen für
substanzschwache
Gesellschaften

- Keine Anwendung von **DBA und EU-Richtlinien**, soweit Begünstigungen die steuerliche Ansässigkeit der Gesellschaft in dem/einem Mitgliedstaat voraussetzen
- Besteuerung des **relevanten Einkommens der Gesellschaft** durch den Ansässigkeitsstaat der Gesellschafter so, als hätten diese es **selbst erzielt**
- **Keine Bescheinigung** über steuerliche Ansässigkeit durch den Mitgliedstaat oder nur mit Verweis, dass die Gesellschaft keinen Anspruch auf die Vorteile von DBA und EU-Richtlinien hat

Strafen /
Bußgelder

- Grds. Freiheit der Mitgliedstaaten, Sanktionen bei Verstößen festzulegen
- Festsetzung einer **Geldbuße** in Höhe von mind. 5% des Jahresumsatzes, sofern die Gesellschaft zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet ist und diese nicht fristgerecht oder mit falschen Angaben einreicht

Zeitliche
Anwendung

- Umsetzung in nationales Recht bis zum **30.06.2023** und Anwendung von den Mitgliedstaaten ab dem **01.01.2024**



II. Gesetzgebung

Viertes Corona-Steuerhilfegesetz (1/2)

Regierungsentwurf

Hintergrund

§§

Viertes Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise

Entlastung und Unterstützung von Bürgern und Unternehmen bei der Bewältigung der wirtschaftlichen Folgen der Pandemie durch gezielte wirtschaftliche und soziale Maßnahmen



Regierungsentwurf vom 16.02.2022 (1/2)

Pflege-Bonus

- Steuerliche Freistellung von **Sonderleistungen** im Auszahlungszeitraum vom **18.11.2021 bis 31.12.2022** bis zu einem Betrag von **3.000 Euro**
 - **Pflegekräfte** und weitere in Krankenhäusern sowie in Pflegeeinrichtungen und –diensten tätige Arbeitnehmer, einschließlich Auszubildene und Freiwillige
 - rückwirkend für den VZ 2021

Kurzarbeitergeld

- Verlängerung der Steuerfreiheit für Arbeitgeberzuschüsse zum **Kurzarbeitergeld** um 6 Monate **bis 30.06.2022**

Homeoffice-Pauschale

- Verlängerung der bestehenden Regelung zur Homeoffice-Pauschale **um ein Jahr** bis zum 31.12.2022

Viertes Corona-Steuerhilfegesetz (2/2)

Regierungsentwurf

Regierungsentwurf vom 16.02.2022 (2/2)

Degressive Abschreibung

- Verlängerung der Option zur degressiven Abschreibung für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die im Laufe des Jahres **2022** angeschafft oder hergestellt wurden; degressive Abschreibung bis zur Höhe **des 2,5-fachen** der linearen Abschreibung (max. 25 Prozent)
- Ebenfalls Voraussetzungen für **Sonderabschreibungen** erfüllt: Zusätzliche Inanspruchnahme möglich

Erweiterte Verlustverrechnung

- Verlängerung der angehobenen **Höchstbetragsgrenze** beim Verlustrücktrag auf **10 Mio. Euro** [20 Mio. Euro] für die VZ **2022 und 2023**; erst ab VZ 2024: Rückführung der Betragsgrenzen auf 1 Mio. Euro [2 Mio. Euro]
- **Ausweitung des Verlustrücktrags ab 2022 dauerhaft auf zwei Jahre**
- Erweiterungen auch anwendbar für die **Körperschaftsteuer**

Investitionsfristen

- Verlängerung der dreijährigen oder bereits verlängerten Fristen für **steuerliche Investitionsabzugsbeträge** nach § 7g EStG, die 2022 auslaufen, um **ein weiteres Jahr**
- Ebenso **einjährige** Verlängerung der steuerlichen Investitionsfristen für **Reinvestitionen** nach § 6b EStG

Abgabefristen von Steuererklärungen

- Verlängerung der Abgabefristen von Steuererklärungen

Beratene Fälle		Nicht beratene Fälle	
für VZ 2020	31.08.2022		
für VZ 2021	30.06.2023	für VZ 2021	30.09.2022
für VZ 2022	30.04.2024	für VZ 2022	31.08.2023

Zinsfreie Karenzzeit

- Verlängerung der zinsfreien Karenzzeit;
Beginn des Zinslaufs für VZ 2020: 01.10.2022, für VZ 2021: 01.08.2023, für VZ 2022: 01.06.2024

Gesetz zur Neubestimmung des Zinssatzes bei der Vollverzinsung

Referentenentwurf

Hintergrund



BVerfG, Beschluss vom 08.07.2021 (1 BvR 2237/14, 1 BvR 2422/17)

- **Verfassungswidrigkeit** der Verzinsung von Steuernachforderungen und Steuererstattungen für **alle Verzinsungszeiträume ab dem 01.01.2014**
- Übergangsweise **Weiteranwendung** der Verzinsungsregelung für **Verzinsungszeiträume vom 01.01.2014 bis zum 31.12.2018**
- Gesetzgeber wird verpflichtet, bis zum 31.07.2022 eine neue (bis auf alle Verzinsungszeiträume ab dem Jahr 2019 zurückwirkende) **gesetzliche Neuregelung** zu treffen

Referentenentwurf vom 22.02.2022 zum „Zweiten Gesetz zur Änderung der Abgabenordnung und des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung“

Zinssatz für
Nachzahlungs-
und
Erstattungsinsen

- Absenkung des Zinssatzes für Nachzahlungs- und Erstattungsinsen für Verzinsungszeiträume ab dem 01.01.2019 auf **0,15% je Monat (1,8% p.a.)**
- **Überprüfung des Zinssatz** auf Angemessenheit der zukünftigen Verzinsungszeiträume **alle 3 Jahre ab 01.01.2026**
- Keine Anwendung auf andere Zinsen (insbesondere Stundungs-, Hinterziehungs-, Prozess- und Aussetzungszinsen) oder Säumniszuschläge nach § 240 AO
- **Verlängerung** der Festsetzungsfrist für Zinsen auf **zwei Jahre** (§ 239 Abs. 1 S. 1 AO)

Weitere
Änderungen

- Weitere kleinere Änderungen der Verzinsungsregelungen (u.a. zur Karenzzeit und dem „Last-in-first-out“-Prinzip) und zur Mitteilungspflicht über grenzüberschreitende Steuergestaltungen

Steuerentlastungsgesetz 2022

Regierungsentwurf

Hintergrund

§§

Steuerentlastungsgesetz 2022

Steuerliche Maßnahmen zur Entlastung der Bevölkerung als Reaktion auf die aktuellen Preiserhöhungen, insbesondere im Energiebereich

23.02.2022

02.03.2022

16.03.2022

Beschluss des Koalitionsausschusses
zu 10 Entlastungsschritten

BMF-Referentenentwurf

Regierungsentwurf

Regierungsentwurf vom 16.03.2022

Grundfreibetrag

- Anhebung des Grundfreibetrags für 2022 **um 363 Euro auf 10.347 Euro** rückwirkend zum 01.01.2022
- Der bisher in 2022 vorgenommene **Lohnsteuerabzug** ist nach § 41c Abs. 1 S. 1 Nr. und S. 2 EStG zu **korrigieren**, wenn es dem Arbeitgeber **wirtschaftlich zumutbar** ist

Entfernungspauschale

- Vorziehen der bis 2026 befristeten und ursprünglich erst ab 2024 vorgesehenen Anhebung der Entfernungspauschale für Fernpendler ab dem 21. Kilometer **um 3 Cent auf 38 Cent** rückwirkend zum 01.01.2022
- Gilt auch für **Familienheimfahrten** bei doppelter Haushaltsführung

Arbeitnehmer-Pauschbetrag

- Anhebung des Arbeitnehmer-Pauschbetrags **um 200 Euro auf 1.200 Euro** rückwirkend zum 01.01.2022
- Rückwirkende **Berücksichtigung beim Lohnsteuerabzug** des Arbeitgebers wie beim Grundfreibetrag

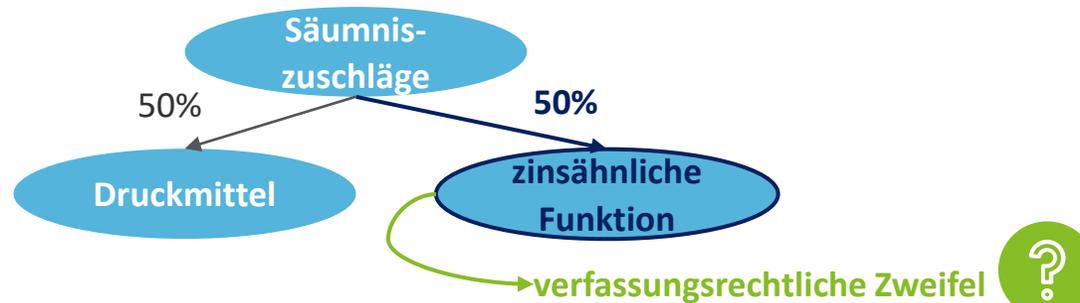
III. Rechtsprechung

Ertragsteuern

Verfassungsrechtliche Zweifel an der Höhe von Säumniszuschlägen

Sachverhalt

Antragsteller begehrt die Aufhebung der hälftigen Säumniszuschläge



Finanzamt / Finanzgericht:

Das FG Münster lehnte den Antrag ab.

BFH, Beschluss vom 26.05.2021 (VII B 13/21)



Ergebnis:

Verfassungsrechtliche Zweifel für Jahre ab 2012 an der Höhe von Säumniszuschlägen, **soweit diese eine zinsähnliche Funktion** haben



Aufhebung der Vollziehung des Abrechnungsbescheids hinsichtlich der **Säumniszuschläge** in der beantragten **hälftigen Höhe**



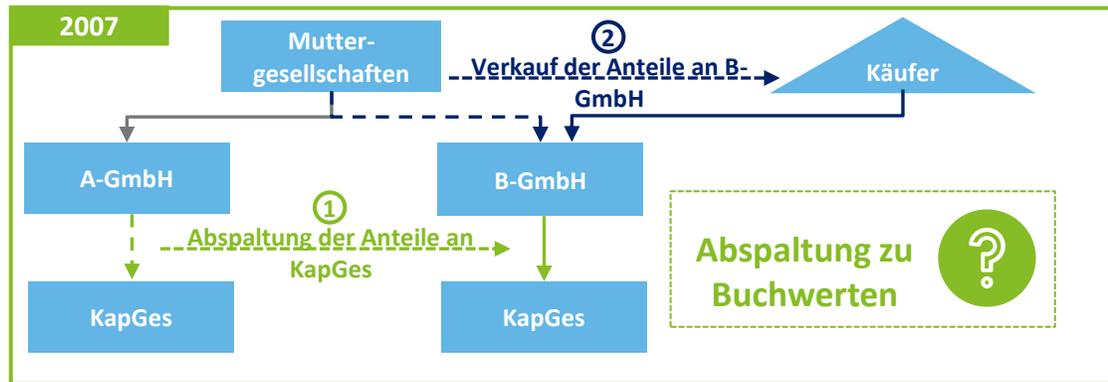
Praxishinweis:

Ggfs. Anträge auf Aussetzung der Vollziehung (zumindest) für Zeiträume **ab 01.01.2019**



Nachveräußerungssperre bei Abspaltung

Sachverhalt



Gesetzliche Grundlage:

§ 15 Abs. 2 **Satz 3** UmwStG: Keine Buchwertfortführung, „wenn durch die Spaltung die **Voraussetzungen für eine Veräußerung** geschaffen werden“.

§ 15 Abs. 2 **Satz 4** UmwStG: „Davon ist auszugehen, wenn **innerhalb von fünf Jahren** (...) Anteile an einer an der Spaltung beteiligten Körperschaft, die **mehr als 20%** (...) ausmachen, veräußert werden.“

§§



Finanzamt/Finanzgericht:

Keine Buchwertfortführung, da durch die Spaltung die Voraussetzungen für eine Veräußerung geschaffen werden.

Unerheblich, ob Veräußerung nach Ablauf der Fünfjahresfrist erfolgt oder unterhalb der 20%-Grenze (vgl. § 15 Abs. 2 Satz 4 UmwStG)

BFH, Urteil vom 11.08.2021, I R 39/18



Ergebnis:

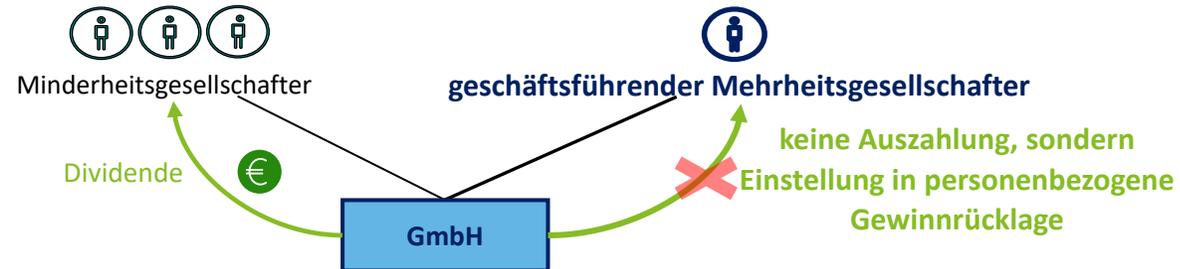
- Die Abspaltung konnte zu Buchwerten durchgeführt werden, da im Streitfall die 20%-Grenze (vgl. § 15 Abs. 2 Satz 4 UmwStG) nicht erreicht wird.
- Die Schaffung von Voraussetzungen für eine Veräußerung durch eine Spaltung ist nicht grundsätzlich schädlich.
- § 15 Abs. 2 **Satz 3** UmwStG hat **keinen eigenständigen, von Satz 4 losgelösten Anwendungsbereich**.

Folge

Die Veräußerung von Anteilen an einer an der Spaltung beteiligten Körperschaft **unterhalb der 20%-Grenze** oder **nach Ablauf der Fünfjahresfrist** ist für die Buchwertfortführung **unschädlich**.

Kein Zufluss bei gespaltener Gewinnverwendung

Sachverhalt



Finanzamt/ Finanzgericht:

Zufluss von Einkünften aus Kapitalvermögen i.S.v. § 20 Abs. 1 Nr. 1 S. 1 EStG beim geschäftsführenden Mehrheitsgesellschafter bereits mit Beschluss über die Einstellung der anteiligen Gewinnanteile in das persönliche Rücklagenkonto

BFH, Urteil vom 28.09.2021, VIII R 25/19

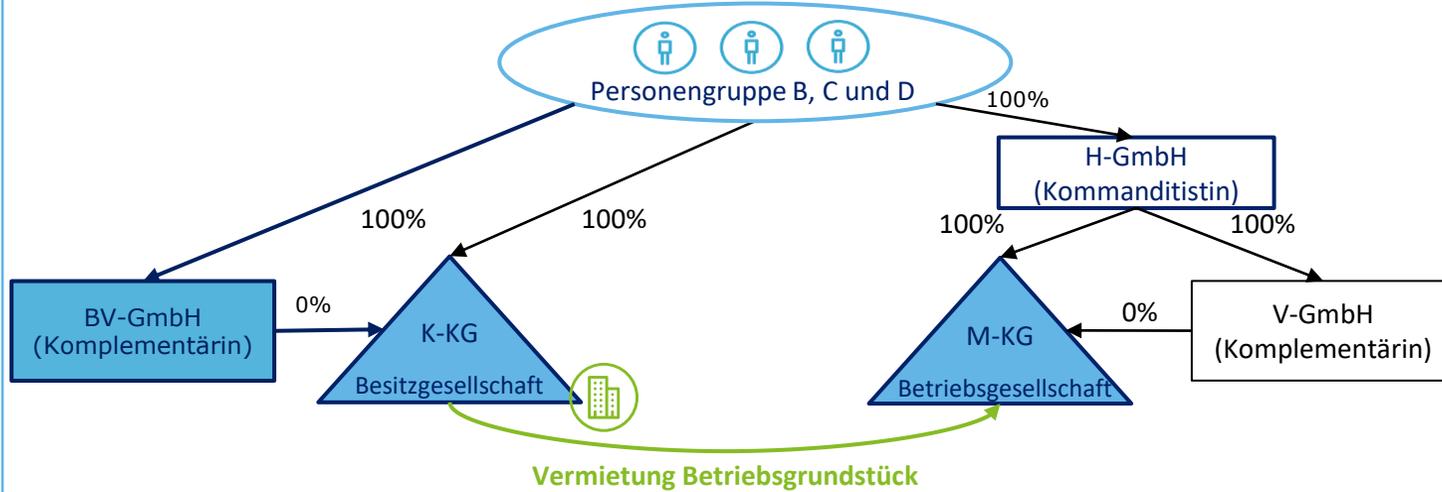


Ergebnis:

- **Kein Zufluss einer Gewinnausschüttung i.S.v. § 20 Abs. 1 Nr. 1 S. 1 EStG** bei einem beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführer, wenn anteilige Gewinne in die gesellschafterbezogene Gewinnrücklage eingestellt werden.
- Ein zivilrechtlich wirksamer Gesellschafterbeschluss über eine inkongruente Gewinnverwendung ist **auch steuerlich anzuerkennen**.
- Der Auszahlungsanspruch des beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführers entsteht erst durch den auf Ausschüttung gerichteten Gewinnverwendungsbeschluss.

Beherrschungsidentität bei mittelbarer Beteiligung über eine Kapitalgesellschaft

Sachverhalt



Finanzgericht:

- Keine (mitunternehmerische) Betriebsaufspaltung aufgrund fehlender personeller Verflechtung
- Voraussetzungen der erweiterten Kürzung nach § 9 Nr. 1 S. 2 GewStG sind erfüllt

BFH, Urteil vom 16.09.2021, IV R 7/18



Ergebnis:

- **Betriebsaufspaltung liegt vor**, folglich keine erweiterte Grundstücks Kürzung nach § 9 Nr. 1 S. 2 GewStG
- Nach nun **geänderter Rechtsprechung** ist auch eine **mittelbare Beteiligung über eine Kapitalgesellschaft an einer Besitz-Personengesellschaft** für die Beurteilung einer personellen Verflechtung zu berücksichtigen.

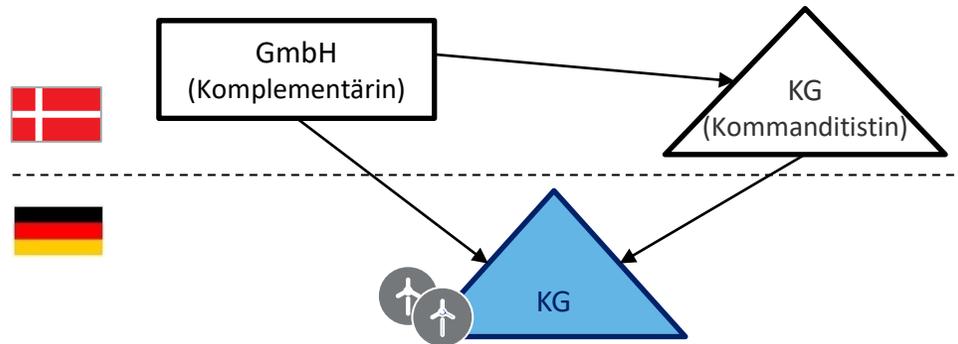
Praxishinweise:



- Durchsicht entsprechender Strukturen; ggfs. Umstrukturierung erforderlich
- Umgang der Finanzverwaltung mit der Rechtsprechungsänderung bleibt abzuwarten; ggfs. Übergangsregelung

Zuordnung von Wirtschaftsgütern bei sog. personallosen Betriebsstätten

Sachverhalt



Die inländische KG betreibt einen Windpark und verfügt weder in Deutschland noch in Dänemark über eigene Mitarbeiter.

Finanzamt

Aufgrund der Gesetzesänderungen in § 1 Abs. 4-6 AStG sind alle Wirtschaftsgüter, die bisher einer personallosen inländischen Betriebsstätte zuzuordnen waren, nunmehr einer Geschäftsleitungsbetriebsstätte in Dänemark zuzuordnen und dadurch entsteht ein Entnahmegewinn nach § 4 Abs. 1 S. 3 und S. 4 EStG.



Fragestellung

Kommt es aufgrund der Gesetzesänderungen in § 1 Abs. 4-6 AStG zu einer Entstrickungsbesteuerung bei personallosen Betriebsstätten?

BFH, Beschluss vom 24.11.2021, I B 44/21 (AdV)

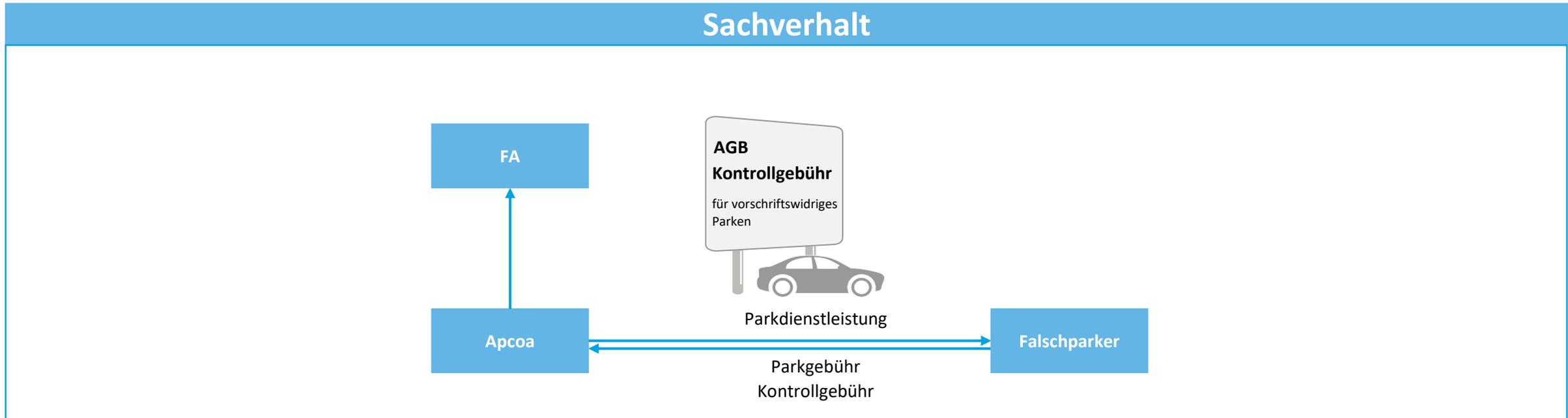


Ergebnis:

- Gewährung von AdV aufgrund **ernstlicher Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Entstrickungsbesteuerung** im Falle einer personallosen Betriebsstätte.
- Die Entstrickungsvorschriften kennen eine Zuordnung von Wirtschaftsgütern zu einer Betriebsstätte (allein) nach den in den jeweiligen Unternehmensteilen ausgeübten Personalfunktionen nicht (entgegen Verwaltungsauffassung im BMF-Schreiben vom 22.12.2016).
- Darüber hinaus ist insbesondere **zweifelhaft**, ob die anzuwendenden Grundsätze zur **Zuordnung von Wirtschaftsgütern nach der Personalfunktion** bei personallosen Betriebsstätten überhaupt Anwendung finden.

Umsatzsteuer

Vertragsstrafen als steuerbaren Leistungsaustausch



EuGH, Urteil vom 20.01.2022, C-90/20, Apcoa Parking Danmark

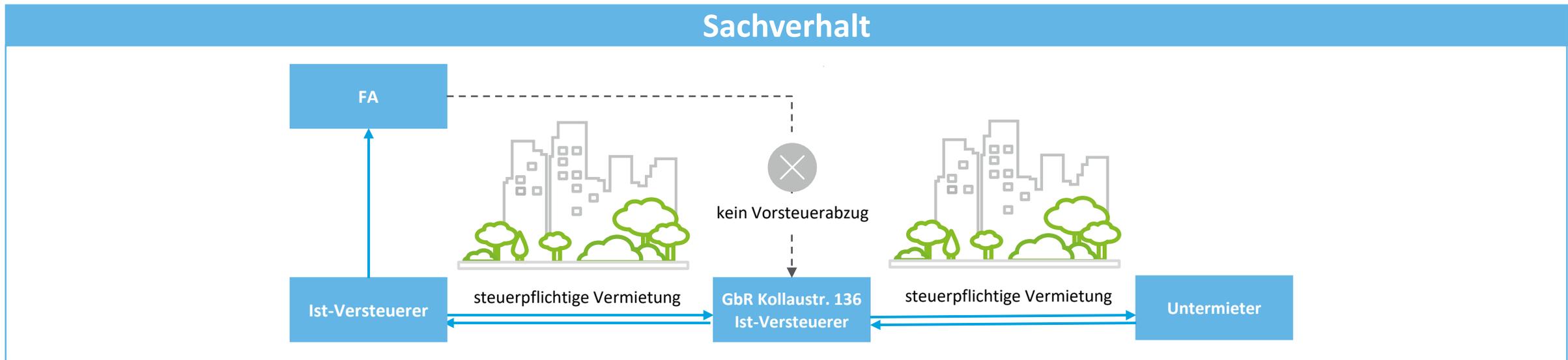


Ergebnis:

- Kontrollgebühren, die eine mit dem Betrieb privater Parkplätze betraute Gesellschaft des Privatrechts in dem Fall erhebt, dass Kraftfahrer die allgemeinen **Nutzungsbedingungen** nicht beachten, sind als **Gegenleistung für eine Dienstleistung** anzusehen, die gegen Entgelt erbracht wird und als solche **der Mehrwertsteuer unterliegt**
- Qualifizierung der Kontrollgebühr als **Bußgeld** nach dänischem Recht **unbeachtlich**



Vorsteuerabzug aus Leistungen eines Ist-Versteuerers



EuGH, Urteil vom 10.02.2022, C-9/20, Grundstücksgemeinschaft Kollastraße 136



Fragestellung:

Steht Art. 167 MwStSystRL einer nationalen Regelung entgegen, nach der das Recht zum Vorsteuerabzug auch dann bereits im Zeitpunkt der Ausführung des Umsatzes entsteht, wenn der Steueranspruch gegen den Leistenden nach nationalem Recht erst bei Vereinnahmung des Entgelts entsteht und das Entgelt noch nicht gezahlt worden ist?



Ergebnis:

- Eine **nationale Regelung**, wonach das Recht zum Vorsteuerabzug auch dann **bereits im Zeitpunkt der Leistungserbringung** entsteht, wenn der Steueranspruch gegen den Leistenden erst **mit der Vereinnahmung des Entgelts** entsteht und das Entgelt noch **nicht gezahlt** wurde, ist **unionsrechtswidrig**.



IV. Finanzverwaltung

Umsatzsteuer

Umsatzsteuerliche Behandlung von Elektrofahrzeugen und Fahrrädern

BMF-Schreiben

BMF-Schreiben vom 07.02.2022



Stellungnahme zur umsatzsteuerlichen Behandlung

1%-Regelung bei
Fahrrädern

- **Unternehmensfremde Nutzung von Fahrrädern:** 1% des Bruttolistenneupreises des Fahrrads, Abschlag von 20%
- **Überlassung an das Personal für Privatzwecke:** monatlich 1% der auf volle 100 Euro abgerundeten Preisempfehlung

Verzicht auf USt-
Besteuerung

- Fahrrad-Wert \leq **500 Euro**

Keine ertragsteuer-
lichen
Begünstigungen

- **Keine Anwendung** der Regelungen für (Hybrid-)Elektrofahrzeuge gem. § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 3 Nr. 1 bis 5 EStG für umsatzsteuerliche Zwecke

Anwendung

- In **allen** offenen Fällen
- Die Auswirkungen des EuGH-Urteils v. 20.01.2021, C-288/19, QM, werden derzeit noch erörtert

Ertragsteuern

Anwendungsfragen zur Lizenzschanke und Liste schädlicher Präferenzregelungen (1/2)

BMF-Schreiben

Hintergrund

§§ Lizenzschanke (§ 4j EStG):

Keinen oder nur begrenzten Betriebsausgabenabzug für Aufwendungen für Rechteüberlassungen, wenn

- die Einnahmen des Gläubigers einer von der Regelbesteuerung abweichenden, niedrigen Besteuerung unterliegen (Präferenzregelung) und
- der Gläubiger eine dem Schuldner nahestehende Person i.S.d. § 1 Abs. 2 AStG ist.

Ausnahme vom Abzugsverbot/-beschränkung: angewandte Präferenzregelung entspricht dem Nexus-Ansatz der OECD.

BMF-Schreiben vom 05.01.2022 (1/2)



Anwendungsfragen zur Lizenzschanke

Präferenzregelung
§ 4j Abs. 1 S. 1 EStG

liegt vor, wenn

- die Einnahmen des Gläubigers **einer von der Regelbesteuerung abweichenden Besteuerung** unterliegen *und*
- die Ertragsteuerbelastung **weniger als 25%** beträgt (tatsächlich erhobene und abgeführte Steuer ist maßgeblich)

Nexus-Konformität
§ 4j Abs. 1 S. 4 EStG

Entspricht die Präferenzregelung nicht dem Nexus-Ansatz (siehe hierzu auch BMF-Schreiben vom 06.01.2022), kommt das Abzugsverbot/-beschränkung auch dann zur Anwendung, wenn der Gläubiger selbst die Kriterien für eine substantielle Geschäftstätigkeit erfüllt.



Anwendungsfragen zur Lizenzschranke und Liste schädlicher Präferenzregelungen (1/2)

BMF-Schreiben

BMF-Schreiben vom 05.01.2022 (2/2)

Beweislastverteilung

1. Betriebsausgabenabzug und Abzugsbeschränkung

- Objektive Beweislast für die Höhe und betriebliche Veranlassung der Lizenzaufwendungen trägt der Steuerpflichtige
- Das Vorliegen einer Präferenzregelung i.S.d. § 4j Abs. 1 S. 1 EStG ist als steuererhöhende Tatsache von der Finanzverwaltung nachzuweisen.

2. Mitwirkungspflichten des Steuerpflichtigen

- Steuerpflichtiger hat für die Prüfung der Abzugsbeschränkung wegen des Vorliegens eines Auslandssachverhalts erhöhte Mitwirkungs- und Beweispflichten (§ 90 Abs. 2 AO).

3. Nachweis der Regelbesteuerung

- Nachweis, dass Lizenzzahlung keiner Präferenzregelung unterlegen hat, kann nur durch Vorlage von Unterlagen aus der Buchführung des Gläubigers der Lizenzaufwendungen sowie dem für den VZ ergangenen ausländischen Steuerbescheid nebst Berechnungsunterlagen geführt werden.

4. Ausnahme bei Nexus-Konformität der Präferenzregelung

- Die Nexus-Konformität der Präferenzregelung ist vom Steuerpflichtigen nachzuweisen.
- Eine durch das Forum on Harmful Tax Practices der OECD bestätigte Nexus-Konformität einer Präferenzregelung ist ausreichend.

BMF-Schreiben vom 06.01.2022



(Nicht abschließende) Übersicht über schädliche, nicht Nexus-konforme Präferenzregelungen in den VZ 2018, 2019 und 2020

- Schädliche Präferenzregelungen befinden sich u.a. in folgenden Ländern: Barbados, Belgien, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Italien, Liechtenstein, Luxemburg, Malta, Niederlande, Portugal, Schweiz (Kanton Nidwalden), Singapur, Spanien, Türkei, Ungarn, Zypern
- Bei den kantonalen Spezialgesellschaften der Schweizerischen Eidgenossenschaft handelt es sich um nicht Nexus-konforme Präferenzregelungen (bis 31.12.2019).
- Für die FDII-Regelung der USA (sog. „foreign derived intangible income“) steht eine abschließende Einordnung noch aus.



Nutzungsdauer von Computerhardware und Software

BMF-Schreiben

Hintergrund



BMF-Schreiben vom 15.12.2000 und vom 18.11.2005

Lineare Abschreibung über **3 Jahre** für Computer, Peripheriegeräte und Software sowie **5 Jahre** für ERP-Software

BMF-Schreiben vom 26.01.2021

Reduzierte betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von einem Jahr für bestimmte Computerhardware, Peripheriegeräte und Software möglich, d.h.

- **100%-Abschreibung der begünstigten Wirtschaftsgüter** im Jahr der Anschaffung oder Herstellung (ab 2021)
- **Vollständige Abschreibung vorhandener Restbuchwerte der begünstigten Wirtschaftsgüter** im Jahr 2021, wenn in früheren Wirtschaftsjahren angeschafft oder hergestellt.

BMF-Schreiben vom 22.02.2022



Ergänzte Fassung des BMF-Schreibens vom 26.02.2021

- Erfasste **digitale Wirtschaftsgüter** unterliegen auch weiterhin der Vorschrift des **§ 7 Abs. 1 EStG**
 - Inanspruchnahme der Möglichkeit stellt keine besondere Form der **Abschreibung**, keine neue **Abschreibungsmethode** und keine **Sofortabschreibung** dar
- Anwendung der kürzeren Nutzungsdauer stellt insbesondere **kein Wahlrecht i.S.d. § 5 Abs. 1 EStG** dar
- Abweichung von einer einjährigen Nutzungsdauer sowie die Anwendung anderer Abschreibungsmethoden **grundsätzlich möglich**

Offene Punkte



- Verhältnis zur Handelsbilanz?
- Rechtsunsicherheit aufgrund der fehlenden gesetzlichen Verankerung



Fragen

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich gerne an einen der Referenten oder an Ihren üblichen Deloitte-Ansprechpartner.

Deloitte Tax News

In der **Fußzeile der Folien** finden Sie unter [Deloitte Tax-News](#) den Link zum vertiefenden Beitrag in den Deloitte Tax News.

Quartalswebcasts

Aufzeichnungen und Präsentationen aller **Quartalswebcasts** in 2022 und 2021 finden Sie [hier](#).



Webcasts Indirekte Steuern

Aufzeichnungen und Präsentationen aller **Webcasts aus dem Bereich Umsatzsteuer** finden Sie [hier](#).



Webcasts Verrechnungspreise

Aufzeichnungen und Präsentationen aller **Webcasts aus dem Bereich Verrechnungspreise** finden Sie [hier](#).





Diese Präsentation dient ausschließlich der Information der Mitarbeiter von Deloitte Touche Tohmatsu Limited, ihrer Mitgliedsunternehmen und deren verbundenen Unternehmen (insgesamt das „Deloitte Netzwerk“). Die Unternehmen des Deloitte Netzwerks übernehmen keinerlei Garantie oder Gewährleistung, noch haften sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Präsentation.

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), eine „private company limited by guarantee“ (Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach britischem Recht), ihr Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und ihre verbundenen Unternehmen. DTTL und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sind rechtlich selbstständig und unabhängig. DTTL (auch „Deloitte Global“ genannt) erbringt selbst keine Leistungen gegenüber Mandanten. Eine detailliertere Beschreibung von DTTL und ihren Mitgliedsunternehmen finden Sie auf www.deloitte.com/de/UeberUns.

Deloitte erbringt Dienstleistungen in den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Risk Advisory, Steuerberatung, Financial Advisory und Consulting für Unternehmen und Institutionen aus allen Wirtschaftszweigen; Rechtsberatung wird in Deutschland von Deloitte Legal erbracht. Mit einem weltweiten Netzwerk von Mitgliedsgesellschaften in mehr als 150 Ländern verbindet Deloitte herausragende Kompetenz mit erstklassigen Leistungen und unterstützt Kunden bei der Lösung ihrer komplexen unternehmerischen Herausforderungen. Making an impact that matters – für die rund 312.000 Mitarbeiter von Deloitte ist dies gemeinsames Leitbild und individueller Anspruch zugleich.